

Landesorganisationsstatut Satzungen

Freiheitliche Partei Niederösterreich

Änderungen beschlossen vom

- 25. Ordentlichen Landesparteitag Stockerau, 2002
- 27. Ordentlichen Landesparteitag Ternitz, 2005
- 30. Ordentlichen Landesparteitag Waidhofen, 2012
- 33. Ordentlichen Landesparteitag Grafenwörth, 2017
- 35. Ordentlichen Landesparteitag Wieselburg, 2021

§ 1 Allgemeines, Parteiname, Sitz	S. 3
§ 2 Zweck und Ziele der Partei	S. 3
§ 3 Aufbringung der materiellen Mittel	S. 4
§ 4 Mitglieder	S. 4
§ 5 Rechte der Mitglieder	S. 7
§ 6 Pflichten der Mitglieder	S. 8
§ 7 Organe der Partei	S. 8
§ 8 Der Landesparteitag	S. 9
§ 9 Aufgaben des Landesparteitages	S. 10
§ 10 Die Landesparteileitung	S. 11
§ 11 Aufgaben der Landesparteileitung	S. 12
§ 12 Der Landesparteivorstand	S. 13
§ 13 Das Landesparteipräsidium	S. 15
§ 14 Der Landesparteibmann	S. 16
§ 15 Das Landesparteigericht	S. 16
§ 16 Die Rechnungsprüfer	S. 18
§ 17 Die Ortsgruppe	S. 19
§ 18 Die Bezirkspartei	S. 22
§ 19 Abstimmungen	S. 25
§ 20 Wahlen	S. 26
§ 21 Funktionäre	S. 27
§ 22 Vertretung der Partei nach außen	S. 28
§ 23 Ehrungen	S. 29
§ 24 Auflösung der Partei	S. 29

Landesorganisationsstatut

Satzungen

Der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) – Landesgruppe Niederösterreich –
Freiheitlichen Partei Niederösterreichs – Freiheitlichen Niederösterreichs

§ 1 Allgemeines, Parteiname, Sitz

§1.1.

Die „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Landesgruppe Niederösterreich – Freiheitliche Partei Niederösterreichs – Freiheitlichen Niederösterreichs“ (im Folgenden „Landespartei“ genannt) ist ein Organ der Bundespartei „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen“ und damit eine Partei im Sinne des vom österreichischen Nationalrat beschlossenen Parteigesetzes.

§1.2.

Als Organ der Bundespartei ist sie im Sinne der Satzungen der Bundespartei an deren Beschlüsse und Weisungen gebunden. Die Landespartei ist finanziell und organisatorisch unabhängig [Gemäß § 22.3 und 22.4 der Bundessatzungen].

§1.3.

Die Tätigkeit der Landespartei erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich. Sitz der Partei ist die Landeshauptstadt Sankt Pölten.

§ 2 Zweck und Ziele der Partei

§2.1.

Zweck und Ziel der Partei ist die Zusammenfassung gleichgesinnter Personen zur Durchführung einer nationalen, freiheitlichen, sozialen und europäischen Politik auf der Grundlage des FPÖ-Parteiprogrammes mit den Mitteln, welche die Bundesverfassung und die Gesetze der Republik Österreich vorsehen.

§2.2.

Mittel zur Erreichung dieser Ziele und Bestrebungen sind insbesondere:

- a) die Beteiligung als wahlwerbende Gruppe an allen im Bundesland Niederösterreich stattfindenden Wahlen in die gesetzgebenden Körperschaften, in sonstige Vertretungskörper und öffentlich-rechtliche Einrichtungen nach Maßgabe der dafür geltenden Wahlordnung;
- b) Werbung für die Parteiziele durch Veranstaltungen, Vorträge und Medienwerke aller Art;
- c) Schulung und Beratung der Mitglieder und Interessenten.

§ 3 Aufbringung der materiellen Mittel

§3.1.

Die Aufbringung der für die Tätigkeit der Partei erforderlichen materiellen Mittel erfolgt durch:

- a) die jährlichen Mitgliedsbeiträge in der vom Landespartei Vorstand in einer Beitragsordnung festgesetzten Höhe und die Art der Einhebung der jährlichen Mitgliedsbeiträge;
- b) öffentlich-rechtliche Zuwendungen an die Partei, deren Organe und ihre Funktionäre;
- c) die Erträge aus Parteiveranstaltungen und des Parteivermögens;
- d) Spenden und sonstige Zuwendungen, insbesondere der Förderer;
- e) Parteiabgaben der Mandatäre und Funktionsträger.
- f) Aufwandsersatz durch andere der Partei nahestehende Organisationen, sofern sie Ressourcen der Partei anteilig (mit)benutzen.

§ 4 Mitglieder

§4.1.

Die Landespartei besteht aus ordentlichen Mitgliedern, aus Förderern und aus Ehrenmitgliedern.

§4.2.

Ordentliche Mitglieder können österreichische Staatsbürger werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und einen Wohnsitz im Bundesland Niederösterreich innehaben. Ausnahmen hiervon bedürfen eines Beschlusses des Landespartei Vorstandes.

§4.3.

Auf eine Aufnahme besteht kein Rechtsanspruch. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeansuchens (Beitrittserklärung) erworben. Die Aufnahme erfolgt durch einstimmigen Beschluss durch das Landespartei Präsidium, wobei zuvor die Zustimmung des örtlich zuständigen Bezirksparteiobmannes einzuholen ist. Der Bezirksparteiobmann kann mit Beschluss des Bezirkspartei Vorstandes auch ohne Angabe von Gründen die Zustimmung zur Aufnahme der Mitgliedschaft verweigern. Die Aufnahme durch das Landespartei Präsidium erfolgt jedoch nur vorläufig und bedarf der mehrheitlichen Zustimmung durch den Landespartei Vorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung durch den Landespartei Vorstand erhält der Aufnahmewerber vorläufig alle Rechte und Pflichten als Mitglied der Landespartei. Wiederaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Bundespartei Vorstandes.

Aufnahmen von Beitrittswerbenden, die für andere Parteien/Wahlparteien Funktionen oder Mandate innehatten, bedürfen bei sonstiger Unwirksamkeit der Zustimmung durch den Bundesparteivorstand nach Einholung einer Zweidrittelmehrheit im örtlich zuständigen Bezirksparteivorstand und Landesparteivorstand.

§4.4.

Förderer der Landespartei können physische Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres und juristische Personen werden, welche die Ziele der Partei durch Geld- und Sachzuwendungen in Höhe von jährlich mindestens € 1.000,- fördern. Förderer müssen keine ordentlichen Mitglieder sein. Sie werden durch die Verleihung einer Urkunde durch den Landesparteiohmann aufgenommen und können diesen Status durch Beschluss des Landesparteivorstandes wieder verlieren.

§4.5.

Ehrenmitglieder können nur Personen mit außerordentlichen Verdiensten um die Landespartei werden. Dazu bedarf es eines Antrages durch den Landesparteiohmann und des Beschlusses der Landesparteileitung. Der Widerruf der Ehrenmitgliedschaft kann nur über Antrag des Landesparteiohmannes und mit Beschluss der Landesparteileitung erfolgen.

§4.6.

Alle Beitrittswerber haben mit ihrer Beitrittserklärung zu bestätigen, dass sie sich zur Republik Österreich, zum demokratischen System, zum Parlamentarismus und politischen Pluralismus sowie zu den Grundsätzen und Zielen der Freiheitlichen Partei bekennen und dass sie den Missbrauch menschlicher Gefühle in jeder Form ablehnen und ein klares Bekenntnis zur Gewaltfreiheit ablegen. Weiters erklären die Beitrittswerber mit ihrer Beitrittserklärung, dass sie die Grundsätze der Freiheitlichen Partei, das Parteiprogramm, die Parteiziele und die Beschlüsse der Parteiorgane beachten werden.

§4.7.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod;
- b) Austrittserklärung;
- c) Streichung;
- d) Ausschluss;
- e) Beitritt zu einer anderen politischen Partei.

§4.8.

Der Austritt aus der Partei kann jederzeit erfolgen. Dieser ist der Landespartei schriftlich zu übermitteln.

§4.9.

Die Streichung kann durch den Landesparteivorstand über Antrag des Bezirksparteiobmannes aufgrund eines diesbezüglichen Beschlusses des jeweiligen Bezirksparteivorstandes erfolgen, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr (gerechnet ab erstmaliger Zahlungsaufforderung) mit seinem jährlichen Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist oder das Mitglied nicht auffindbar ist.

§4.10.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann ausgesprochen werden, wenn:

- a) das Mitglied eine andere politische Partei/Wahlpartei öffentlich unterstützt oder einer anderen politischen Partei/Wahlpartei oder deren Untergliederungen beiträgt;
- b) das Mitglied auf der Wahlliste einer anderen politischen Partei/Wahlpartei für ein Mandat einer gesetzgebenden Körperschaft oder öffentlichen Vertretungskörperschaft kandidiert;
- c) sein Verhalten geeignet ist, das Ansehen der Partei zu schädigen, den Zusammenhalt der Partei zu gefährden oder den Zielen der Partei Abbruch zu tun;
- d) das Mitglied gegen die programmatischen Grundsätze oder die Statuten der FPÖ oder gegen ordnungsgemäß zustande gekommene Beschlüsse oder gegen die guten Sitten verstößt;
- e) das Mitglied seine Mitglieds- oder Funktionärspflichten grob oder beharrlich verletzt;
- f) das Mitglied bei den unter § 15.3.b), c) und d) genannten Fällen sich dem Spruch des Landesparteigerichtes nicht unterwirft.
- g) das Mitglied im Zuge der Aufnahme unwahre oder nicht vollständige Angaben macht.

§4.11.

Der Ausschluss wird ausgesprochen durch den zuständigen Landesparteivorstand, bei Mitgliedern der Bundesparteileitung oder des Bundesparteigerichtes durch den Bundesparteivorstand. Soweit der Landesparteivorstand zuständig ist, hat er in wichtigen Fällen die vorherige Genehmigung des Bundesparteivorstandes einzuholen. Für die Beschlussfassung über den Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des betreffenden Parteiorgans erforderlich.

§4.12.

Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem ordentlichen Mitglied an das zuständige Parteiorgan gestellt werden. Der Antrag hat in Schriftform zu erfolgen und muss sowohl eine Sachverhaltsdarstellung sowie eine Begründung des Antrages beinhalten. Der Landesparteibeamte hat sodann beiden Parteien (Antragsteller und Auszuschließender) Gelegenheit zu einer schriftlichen Sachverhaltsdarlegung einzuräumen. Das zuständige Parteiorgan hat sodann raschest zu entscheiden.

§4.13.

Die Entscheidung über den Antrag auf Ausschluss ist beiden Parteien per Einschreiben schriftlich zu übermitteln. Diese haben binnen 28 Tagen ab Übermittlung das Recht, beim zuständigen Parteigericht per Einschreiben an die Adresse 3100 Sankt Pölten, Purkersdorferstraße 38 schriftlich Berufung gegen den Ausschluss zu erheben. Diese ist zu begründen und hat einen Berufungsantrag zu enthalten. Die Fristgerechtigkeit ist unter sinngemäßer Anwendung des AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz) zu beurteilen. Der Ausschluss erlangt seine Wirksamkeit mit dem ungenutzten Verstreichen der Frist oder der Entscheidung des Landesparteigerichts.

§4.14.

Statt eines Ausschlusses kann von dem für den Ausschlussantrag zuständigen Parteiorgan auch ein gänzliches oder befristetes Funktionsverbot (Suspendierung) oder eine Verwarnung ausgesprochen werden. Eine diesbezügliche Entscheidung ist beiden Parteien schriftlich zu übermitteln, wogegen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmung in § 4.13. Berufung erhoben werden kann.

§ 5 Rechte der Mitglieder

§5.1.

Jedes ordentliche Mitglied ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt,

- a) an Sitzungen und Parteitagen der Partei teilzunehmen, das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen und darüber abzustimmen;
- b) sich an den Wahlen für alle Funktionen und Ämter der Partei aktiv und passiv zu beteiligen;
- c) an allen Unterstützungen teilzunehmen, welche die Partei in Erfüllung ihres Programms und ihrer Ziele für ihre Mitglieder erreicht oder festlegt;
- d) alle von der Landespartei offerierten Aus- und Weiterbildungsprogramme zu den jeweiligen Bedingungen in Anspruch zu nehmen;
- e) alle von der Landespartei veröffentlichten Informationen kostenlos zu beziehen.

§5.2.

Bei Wahlen in die Parteiorgane und sonstigen Parteigremien sind nur jene Mitglieder aktiv und passiv wahlberechtigt, deren Mitgliedschaft spätestens sechs Wochen vor dem Landesparteitag beziehungsweise vier Wochen vor dem Orts- beziehungsweise Bezirksparteitag begonnen hat. Als Stichtag gilt der vorläufige Beschluss des Landesparteipräsidiums.

§5.3.

Die Ausübung des Wahlrechts ist an die Bezahlung des jeweiligen Mitgliedsbeitrages (vgl. § 6.2.) gebunden. Der Vorsitzende des Parteitages, an dem die Wahlen stattfinden, ist verpflichtet, diesen Umstand vor Beginn der Sitzung einer Prüfung zu unterziehen und die Möglichkeit der Bezahlung des Rückstandes an Ort und Stelle zu gewähren.

Kommt das betroffene Mitglied der Zahlungsaufforderung nicht nach, ist vom Vorsitzenden festzustellen, dass kein Wahlrecht besteht; dies ist im Sitzungsprotokoll zu vermerken.

§5.4.

Förderer der Landespartei haben Ehrenrechte, welche in einer gesonderten Urkunde aufscheinen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

§6.1.

Alle Mitglieder der Partei sind verpflichtet, die Grundsätze und Ziele der Partei zu vertreten, das Ansehen der Partei in jeder Hinsicht zu wahren und die Parteisatzung sowie sonstige die Parteitätigkeit regelnden Bestimmungen zu beachten. Sie sind weiters verpflichtet, sich an die ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse der Parteiorgane zu halten.

§6.2.

Zu den Mitgliedspflichten gehört die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages und sonstiger durch Beschlüsse gedeckter Beiträge innerhalb der festgesetzten Zahlungsfristen.

§6.3.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Personaldaten umgehend der Landesgeschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Organe der Partei

§7.1.

Die Organe der Partei sind:

1. der Landesparteitag
2. die Landesparteileitung
3. der Landesparteivorstand
4. das Landesparteipräsidium
5. der Landesparteibmann
6. das Landesparteigericht
7. die Bezirksparteien
8. die Ortsgruppen
9. die Rechnungsprüfer

Diesen Organen können nur ordentliche Mitglieder angehören. Einzige Ausnahme davon sind kooptierte Personen der Ortsparteivorstände (§ 17.4.).

§7.2.

Außer diesen ständigen Parteiorganen können über Antrag des Landespartei Vorstandes von der Landesparteileitung weitere Parteiorgane eingerichtet werden, die jedoch keine Leitungs- und Entscheidungsbefugnisse, sondern nur beratende beziehungsweise unterstützende Funktion haben, wie zum Beispiel ein Ältestenrat. Diesen Organen können auch Förderer angehören.

§ 8 Der Landesparteitag

§8.1.

Der Landesparteitag besteht aus den Mitgliedern der Landesparteileitung und den von den Bezirksparteien gewählten Delegierten, sofern sie Mitglied der Landespartei sind [§18.9.e)].

§8.2.

Der ordentliche Landesparteitag ist jedes dritte Jahr vom Landesparteiobmann einzuberufen. Die Einberufung mit Tagesordnung ist allen Teilnahmeberechtigten mindestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich zu übermitteln oder im Wege der Parteipresse angemessen kundzumachen.

§8.3.

Ein außerordentlicher Landesparteitag kann vom Landesparteiobmann jederzeit aus gegebenem Anlass unter Wahrung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen anberaumt werden. Wenn:

- a) die Landesparteileitung die Abhaltung eines außerordentlichen Landesparteitages beschließt;
- b) ein außerordentlicher Landesparteitag von mindestens einem Drittel der Delegierten zu einem bestimmten Verhandlungsgegenstand schriftlich verlangt wird oder
- c) mehr als ein Drittel des Landespartei Vorstandes beziehungsweise mehr als die Hälfte der Mitglieder der Landesparteileitung ausgeschieden ist,

dann muss die Einberufung zum außerordentlichen Landesparteitag binnen vier Wochen unter Wahrung der Einberufungsfrist von zwei Wochen erfolgen.

§8.4.

Der Landesparteitag ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit zum angesetzten Termin nicht gegeben, ist die Tagung zu unterbrechen und nach einer halben Stunde fortzusetzen. Danach ist die Beschlussfähigkeit jedenfalls gegeben.

§8.5.

Anträge der Delegierten zum ordentlichen Landesparteitag, ausgenommen Wahlvorschläge für den Landesparteitag, werden unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge“ nur dann behandelt, wenn sie mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin in der Landesgeschäftsstelle der Landespartei schriftlich eingelangt sind. Rechtzeitig eingebrachte Anträge sind spätestens 14 Tage vor dem Tagungstermin an alle Stimmberechtigten zu versenden. Diese Anträge sind von einer Antragsprüfungskommission zu begutachten. Über allfällige Zuweisungsvorschläge entscheidet der Landesparteitag. Die Antragsprüfungskommission besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und ist vom Landesparteivorstand zeitgerecht mittels Beschluss einzurichten.

§8.6.

Vorschläge für die auf der Tagesordnung stehenden Wahlen können von jedem stimmberechtigten Teilnehmer des Landesparteitages bis zum Beginn des jeweiligen Wahlvorganges eingebracht werden.

§8.7.

Der Landesparteiohmann kann auch namentlich festzustellende Personen mit beratender Stimme, aber ohne Wahlrecht als Gäste auf den Landesparteitag zur Teilnahme einladen.

§ 9 Aufgaben des Landesparteitages

§9.1.

Dem Landesparteitag obliegen jedenfalls:

- a) die Entgegennahme der Berichte der Organe der Landespartei;
- b) die Entlastung des Landesparteivorstandes;
- c) die Wahlen des Landesparteiohmannes, seiner Stellvertreter, der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Landesparteigerichts, der Rechnungsprüfer und deren Ersatzmitglieder sowie der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag;
- d) die Beschlussfassung über die gestellten Anträge;
- e) die Änderung der Satzungen der Landespartei;
- f) die Wahl eines Ehrenparteiohmannes;
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung der Landespartei.

§9.2.

Für die Beschlussfassung gemäß § 9.1.g) ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

§ 10 Die Landesparteileitung

§10.1.

Der Landesparteileitung gehören mit Stimmrecht an:

- a) die stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteivorstandes;
- b) die Abgeordneten zum Nationalrat, sofern sie Mitglied der Landespartei sind;
- c) die Niederösterreich vertretenden Bundesräte, sofern sie Mitglied der Landespartei sind;
- d) die Abgeordneten zum NÖ Landtag, sofern sie Mitglied der Landespartei sind;
- e) Abgeordnete zum Europäischen Parlament und Mitglieder der EU-Kommission, sofern sie Mitglied der Landespartei sind;
- f) Mitglieder der österreichischen Bundesregierung und Staatssekretäre, sofern sie Mitglied der Landespartei sind;
- g) Mitglieder der NÖ Landesregierung, sofern sie Mitglied der Landespartei sind;
- h) die Bezirksparteiobmänner;
- i) die Bürgermeister niederösterreichischer Gemeinden sowie Stadträte in Städten mit eigenem Statut, sofern sie Mitglied der Landespartei sind;
- j) weitere 40 Mitglieder, die nach dem Ergebnis der gültigen FPÖ-Stimmen der letzten dem Landesparteitag vorangegangenen Landtagswahlen im jeweiligen Parteibezirk (§ 18.1.) nach dem d'Hondtschen Verfahren von Bezirksparteivorständen mittels Beschluss bis spätestens zum Landesparteitag zu entsenden sind. Freiwerdende Landesleitungsfunktionen sind ebenfalls mittels Beschluss des Bezirksparteivorstandes nach zu besetzen (vgl. § 21.3.).

§10.2.

Über Vorschlag des Landesparteiobermannes sind Kooptierungen von Personen in die Landesparteileitung durch Beschluss der Landesparteileitung jederzeit möglich. Kooptierte Mitglieder können jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen, haben jedoch kein Stimmrecht. Über Vorschlag des Landesparteiobermannes können weitere Funktionäre und Fachreferenten an den Sitzungen der Landesparteileitung teilnehmen. Diese haben nur beratende Stimme.

§10.3.

Voraussetzung für die Tätigkeit in der Landesparteileitung ist in jedem Fall die Parteimitgliedschaft und die Wählbarkeit. Die Funktionsperiode der zu §10.1. a), h) und j) angeführten Mitglieder beginnt mit ihrer Wahl und endet spätestens mit der Neuwahl dieser Landesparteileitungsmitglieder. Die Zugehörigkeit der übrigen Mitglieder zur Landesparteileitung endet mit ihrer Funktion.

§10.4.

Die Landesparteileitung ist vom Landesparteiobermann nach Bedarf, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie ist binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.

§10.5.

Die Landesparteileitung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit zum angesetzten Termin nicht gegeben, ist die Tagung zu unterbrechen und nach einer halben Stunde fortzusetzen. Danach ist die Beschlussfähigkeit jedenfalls gegeben.

§10.6.

Die Landesparteileitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, ausgenommen den in dieser Satzung besonders angeführten Fällen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der auch sonst mitstimmt.

§10.7.

Über jede Sitzung der Landesparteileitung ist ein schriftliches Beschlussprotokoll zu verfassen, welches alle erheblichen Angaben enthalten muss, um eine Überprüfung des statutengemäßen Zustandekommens der Beschlüsse zu ermöglichen.

§ 11 Aufgaben der Landesparteileitung

§11.1.

Der Landesparteileitung obliegt jedenfalls:

- a) die Wahl eines geschäftsführenden Landesparteiobmannes über Vorschlag des Landesparteiobmannes;
- b) die Auflösung von Bezirksparteien;
- c) die Nominierung und Einsetzung eines dreiköpfigen Treuhänderausschusses im Falle der freiwilligen Auflösung der Partei (§ 24).

§11.2.

Die Landesparteileitung kann durch Beschluss bestimmte Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches dem Landespartei Vorstand oder einem anderen Parteiorgan zur Beschlussfassung und Erledigung übertragen.

§11.3.

Im Falle der Auflösung einer Bezirkspartei hat die Landesparteileitung geschäftsführende Organe zu bestimmen, welche die Tätigkeit bis zur Neuwahl ausüben. Den Betroffenen (sämtlichen Mitgliedern der aufgelösten Bezirkspartei) ist die Entscheidung schriftlich mitzuteilen oder angemessen kundzumachen.

§ 12 Der Landesparteivorstand

§12.1.

Der Landesparteivorstand besteht aus den Mitgliedern des Landesparteipräsidiums und allen Bezirksparteiobleuten, die sich jeweils von einem entsandten Bezirksparteiobmann-Stellvertreter oder einem etwaigen geschäftsführenden Bezirksparteiobmann vertreten lassen können. Weiters gehören dem Vorstand mit Stimmrecht an:

- a) der Klubobmann der freiheitlichen Landtagsfraktion, sofern dieser Mitglied der Landespartei ist;
- b) Mitglieder des Landtagspräsidiums, sofern sie Mitglied der Landespartei sind;
- c) Mitglieder der NÖ Landesregierung, sofern sie Mitglied der Landespartei sind;
- d) Mitglieder der österreichischen Bundesregierung und Staatssekretäre, sofern sie Mitglied der Landespartei sind;
- e) Volksanwälte, sofern sie Mitglied der Landespartei sind;
- f) der Obmann des Verbandes Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter NÖ, sofern dieser Mitglied der Landespartei ist.

Dem Landesparteivorstand gehört ferner kraft seiner Ernennung der Ehrenparteioobmann der Landespartei mit Sitz und Stimme an.

§12.2.

Über Vorschlag des Landesparteioobmannes kann die Kooptierung von Personen in den Landesparteivorstand mittels Beschluss des Landesparteivorstandes jederzeit erfolgen. Kooptierte Mitglieder können Anträge stellen und jederzeit das Wort ergreifen, haben aber kein Stimmrecht. Über Vorschlag des Landesparteioobmannes können weitere Funktionäre und Fachreferenten an den Sitzungen des Landesparteivorstandes teilnehmen. Diese haben nur beratende Stimme.

§12.3.

Der Landesparteivorstand tritt im Anschluss an den Landesparteitag, bei welchem seine Mitglieder gewählt wurden, zur konstituierenden Sitzung zusammen und wählt jedenfalls den Landesgeschäftsführer, seinen Stellvertreter, den Landesfinanzreferenten sowie die LandesparteiSekretäre. Weiters hat der Landesparteivorstand einen Landeschulungsbeauftragten zu bestellen.

§12.4.

Dem Landesparteivorstand obliegen alle Aufgaben der Partei, sofern diese nicht aufgrund dieser Satzung anderen Parteiorganen zugewiesen sind. Ferner obliegt ihm die Vorbereitung und Vollziehung der Beschlüsse der Landesparteileitung, deren Funktionen er in dringenden Fällen auszuüben hat, wobei seine Entscheidungen nachträglich von der Landesparteileitung zu genehmigen sind. Dem Landesparteivorstand obliegen die Genehmigung des jährlichen, vom Landesfinanzreferenten erstellten Voranschlag der Parteifinzen und der Beschluss über die Feststellung des Rechnungsabschlusses der Landespartei.

Auch obliegt dem Landesparteivorstand die Beschlussfassung einer Beitragsordnung, in der Höhe und Art der Einhebung des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt wird. Dem Landesparteivorstand obliegt (nach der vorläufigen Aufnahme des Landesparteipräsidiums) die Aufnahme von Mitgliedern mit mehrheitlicher Zustimmung.

§12.5.

Dem Landesparteivorstand obliegt weiters durch Beschluss die Festlegung der Kandidatenlisten für die Landtagswahlen in Niederösterreich, für die Regional- und Landesliste zu den Nationalratswahlen und für die Gemeinderatswahlen in niederösterreichischen Städten mit eigenem Statut.

§12.6.

Der Landesparteivorstand hat für die Bezirks- und Ortsparteitage Geschäftsordnungen zu erstellen und zu beschließen.

§12.7.

Wird mit dem Landesgeschäftsführer ein Dienstverhältnis eingegangen, so bedarf sowohl der Abschluss als auch die Beendigung des Dienstvertrages eines zustimmenden Beschlusses des Landesparteivorstandes.

§12.8.

Der Landesparteivorstand wird nach Bedarf vom Landesparteiohmann einberufen. Er ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei nicht gegebener Beschlussfähigkeit ist bei gleicher Tagesordnung der Landesparteivorstand zu einer neuerlichen Sitzung frühestens zwei Werktage später einzuberufen, wobei er dann unabhängig vom Präsenzquorum beschlussfähig ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, der auch sonst mitstimmt.

§12.9.

Beschlüsse, die eine finanzielle Verpflichtung darstellen beziehungsweise nach sich ziehen, dürfen vom Landesparteivorstand nur insoweit getroffen werden, als eine volle finanzielle Bedeckung nach dem vom Landesparteivorstand genehmigten jährlichen Voranschlag der Parteifinanzen sichergestellt ist.

§12.10.

Über jede Sitzung des Landesparteivorstandes ist ein schriftliches Beschlussprotokoll zu verfassen, welches alle erheblichen Angaben enthalten muss, um eine Überprüfung des statutengemäßen Zustandekommens der Beschlüsse zu ermöglichen.

§ 13 Das Landesparteipräsidium

§13.1.

Der Landesparteioobmann, seine gewählten Stellvertreter, gegebenenfalls der gewählte geschäftsführende Landesparteioobmann, der Landesfinanzreferent, die Landesparteisekretäre, der Landesgeschäftsführer und sein Stellvertreter bilden das Landesparteipräsidium. Es ist vom Landesparteioobmann nach Bedarf, ansonsten in regelmäßigen Abständen einzuberufen und ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der auch sonst mitstimmt.

§13.2.

Dem Landesparteipräsidium obliegen:

- a) die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung;
- b) die Entscheidung über Abschluss und Beendigung eines Dienstvertrages mit Parteiangestellten mit Ausnahme des unter § 12.7. genannten Dienstverhältnisses;
- c) die Entscheidung von Angelegenheiten, die ihm von der Landesparteileitung oder dem Landesparteivorstand mittels Beschluss übertragen wurden;
- d) alle Entscheidungen in dringenden oder unaufschiebbaren Angelegenheiten, sofern die ungesäumte Befassung des dafür zuständigen Parteiorgans nicht mehr möglich ist. Diese Entscheidungen sind bis zur nachträglichen vom zuständigen Parteiorgan erteilten Genehmigung wirksam.
- e) die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern.

§13.3.

Der Landesfinanzreferent hat dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem geführt werden, die den Anforderungen der Landespartei entsprechen.

§13.4.

Beschlüsse, die eine finanzielle Verpflichtung darstellen beziehungsweise nach sich ziehen, dürfen vom Landesparteipräsidium nur insoweit getroffen werden, als eine volle finanzielle Bedeckung laut dem vom Landesparteivorstand genehmigten jährlichen Voranschlag der Parteifinzen weiterhin sichergestellt ist.

§13.5.

Über jede Sitzung des Landesparteipräsidiums ist ein schriftliches Beschlussprotokoll zu verfassen, welches alle erheblichen Angaben enthalten muss, um eine Überprüfung des statutengemäßen Zustandekommens der Beschlüsse zu ermöglichen. In allen Angelegenheiten kann die Entscheidung aber auch durch eine schriftliche oder telefonische Umfrage gefasst werden, die jedoch in der nächsten Präsidiumssitzung durch eine Beschlussfassung zu bestätigen ist.

§ 14 Der Landesparteiobmann

(der geschäftsführende Landesparteiobmann)

§14.1.

Der Landesparteiobmann (geschäftsführende Landesparteiobmann) führt den Vorsitz beim Landesparteitag, in der Landesparteileitung, im Landesparteivorstand und im Landesparteipräsidium. Er hat diese Organe zu den Sitzungen einzuberufen. Darüber hinaus vertritt der Landesparteiobmann (geschäftsführende Landesparteiobmann) die Landespartei nach außen in allen Angelegenheiten.

§14.2.

Dem Landesparteiobmann (geschäftsführenden Landesparteiobmann) obliegt die Vorbereitung der Sitzung des Landesparteivorstandes und die Durchführung seiner Beschlüsse sowie die Aufsicht über die gesamte Parteitätigkeit. Er kann daher unter Beachtung der Beschlüsse der zuständigen Parteiorgane Funktionären und Parteiangestellten Weisungen erteilen sowie bei Gefahr im Verzug vorläufige Maßnahmen setzen, die jedoch der unverzüglich einzuholenden Genehmigung der dafür zuständigen Parteiorgane (Landesparteileitung, Landesparteivorstand oder Landesparteipräsidium) bedürfen.

§14.3.

Im Falle seiner Verhinderung hat der Landesparteiobmann einen seiner Stellvertreter mit der Ausübung seiner Befugnisse zu betrauen. Ist er dazu nicht in der Lage bzw. im Falle seines Ausscheidens, stehen seine Befugnisse dem am längsten in der Funktion des Landesparteiobmann-Stellvertreter Befindlichen zu. Sind auch die Stellvertreter auf Dauer verhindert, gehen die Befugnisse an das am längsten in der Funktion befindliche Mitglied des Landesparteivorstandes über.

§14.4.

Der Aufgabenbereich eines geschäftsführenden Landesparteiobmannes wird ausschließlich vom Landesparteiobmann festgelegt, worüber der Landesparteileitung zu berichten ist.

§ 15 Das Landesparteigericht

§15.1.

Das Landesparteigericht besteht aus drei Mitgliedern und weiteren drei Ersatzmitgliedern, die zumindest fünfjährige Mitgliedschaft der Landespartei aufweisen müssen und nicht Mitglied der Landesparteileitung oder des Bundesparteigerichtes sein dürfen. Das Landesparteigericht entscheidet als Dreiersenat. Die Senate fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Unmittelbar nach ihrer Wahl wählen die Mitglieder des Landesparteigerichtes aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§15.2.

Die Mitglieder des Landesparteigerichts und deren Ersatzmitglieder unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und haben unmittelbar nach ihrer Wahl eine diesbezügliche Erklärung zu unterfertigen. Sie haben die Verschwiegenheit über alle ihnen in ihrer Eigenschaft als Parteigerichtsmitglieder bekannt gewordenen Tatsachen, Behauptungen, Entscheidungen und Anträge unbeschadet gesetzlicher Auskunfts- und Zeugenpflichten zu wahren. Von dieser Verschwiegenheitspflicht können sie nur durch den Senat und nur gegenüber dem Landesparteivorstand bzw. dem Bundesparteigericht entbunden werden. Für die sichere Verwahrung der Akten trägt der Landesgeschäftsführer die Verantwortung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch für alle anderen an der Erledigung der Aufgaben des Landesparteigerichts Mitwirkenden.

§15.3.

Das Landesparteigericht entscheidet in folgenden Fällen:

- a) über Berufung gegen Entscheidungen des Landesparteivorstandes in Zusammenhang mit Parteiausschlüssen, gänzlichem oder befristetem Funktionsverbot (Suspendierungen) und Verwarnungen;
- b) bei Streitigkeiten unter Mitgliedern aus dem Parteiverhältnis;
- c) bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung;
- d) über die Anfechtung von Beschlüssen der Parteiorgane wegen Satzungswidrigkeit.

§15.4.

In den Fällen §15.3.b), c) und d) hat das Landesparteigericht ausschließlich über die gestellten Anträge abzusprechen, in den Fällen des §15.3.a) entscheidet es durch Bestätigung, Aufhebung oder Abänderung der Beschlüsse des Landesparteivorstandes. Ein vom Landesparteivorstand verhängter Ausschluss kann vom Landesparteigericht in eine Suspendierung auf Zeit, und eine verhängte Suspendierung kann in der Zeitdauer abgeändert werden. Eine vom Landesparteivorstand verhängte Suspendierung kann in eine Verwarnung abgeändert werden. Umgekehrt kann jede Entscheidung des Landesparteivorstandes vom Landesparteigericht in einen Ausschluss abgeändert werden, wenn dieser ein Ausschlussantrag zugrunde lag.

§15.5.

Das Landesparteigericht ist bei seinen Entscheidungen unabhängig und weisungsfrei. Es fällt seine Entscheidungen aufgrund dieser Satzung und der satzungskonformen grundlegenden Beschlüsse der Organe der Landespartei sowie unter Beachtung des gültigen Parteiprogramms. Die Entscheidungen sollen tunlichst binnen drei Monaten gefällt werden.

§15.6.

Zur Anrufung des Landesparteigerichts zwecks der unter §15.3. angeführten Fälle ist jedes ordentliche Parteimitglied und Parteiorgan berechtigt, wobei die Schriftform einzuhalten ist.

§15.7.

Die Entscheidungen des Landesparteigerichts sind schriftlich auszufertigen, zu begründen und den Parteien des Verfahrens binnen einem Monat an die im Verfahren bekannt gegebenen Adressen zu übermitteln. Gegen jede Entscheidung des Landesparteigerichts gemäß §15.3.a) kann binnen 28 Tagen ab Übermittlung Berufung an das Bundesparteigericht erhoben werden, welches endgültig entscheidet. Zur Beurteilung der Wahrung der Berufungsfrist gilt das AVG sinngemäß.

§15.8.

Das Landesparteigericht kann eine Verfahrensordnung für die Dauer seiner Funktionsperiode in der Vollversammlung (Mitglieder und Ersatzmitglieder) beschließen. Diese Verfahrensordnung ist nach der Beschlussfassung vom Landesparteiobermann in geeigneter Weise kundzumachen. Wird vom Landesparteigericht keine Verfahrensordnung erlassen, so ist die Verfahrensordnung des Bundesparteigerichtes sinngemäß anzuwenden.

§15.9.

Jede in ein Verfahren involvierte Partei hat das Recht, sich bei den Verhandlungen durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen mit der Voraussetzung, dass dieser Mitglied der Landespartei sein muss.

§15.10.

Die Parteien und die Vertreter der Parteien unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und werden bei Verhandlungsbeginn vom Vorsitzenden des Landesparteigerichts darauf aufmerksam gemacht.

§ 16 Die Rechnungsprüfer

§16.1.

Der Landesparteitag wählt zwei Rechnungsprüfer und zwei Ersatzmänner. Die Gewählten müssen eine zumindest fünfjährige Mitgliedschaft der Landespartei aufweisen und dürfen nicht Mitglieder der/des Landesparteileitung, Landesparteiobmannes und Landesparteipräsidiums sein.

§16.2.

Die Rechnungsprüfer und deren Ersatzmänner unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und haben unmittelbar nach ihrer Wahl eine diesbezügliche Erklärung zu unterfertigen.

§16.3.

Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die laufende Kontrolle der Geldgebarung der Landespartei in Bezug auf die formale Richtigkeit der Bücher (Buchhaltung, Kassa, Rechnungsabschluss) und auf die widmungsgemäße Verwendung der Mittel gemäß den zugrundeliegenden Beschlüssen der Parteiorgane nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit.

Sie sind daher berechtigt, von jedem Parteiorgan, Funktionär und Parteimitglied alle erforderlichen Aufklärungen zu verlangen. Die Befragten sind verpflichtet, die angeforderten Aufklärungen rückhaltlos zu geben und alle dazu notwendigen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen.

§16.4.

Zur Durchführung dieser Aufgabe treten die Rechnungsprüfer nach Bedarf und vor jedem Landesparteitag zusammen. Über festgestellte Mängel und über die Ergebnisse ihrer laufenden Überprüfung haben sie dem Landesparteipräsidium umgehend schriftlich Bericht zu erstatten. Auf Ersuchen des Landesparteiobermannes oder über Beschluss des Landesparteipräsidiums, des Landesparteivorstandes oder der Landesparteileitung haben die Rechnungsprüfer auch Sonderprüfungen durchzuführen und darüber umgehend schriftlichen Bericht an den Auftraggeber zu erstatten. Sie sind weiters verpflichtet, dem Landesparteitag einen Revisionsbericht zu erstatten.

§16.5.

Die Rechnungsprüfer haben unter sich einen Sprecher zu bestimmen. Der Sprecher der Rechnungsprüfer ist zu allen Sitzungen der Landesparteileitung und des Landesparteivorstandes einzuladen. Dieser hat nur beratende Stimme. Ergebnisse der Überprüfungen hat er zu berichten.

§ 17 Die Ortsgruppe

§17.1.

Eine Ortsgruppe besteht aus mindestens 10 Mitgliedern (Stichtag: vier Wochen vor Abhaltung des Ortsparteitages. Für neue Mitglieder gilt die vorläufige Aufnahme des Landesparteipräsidiums als Stichtag.) aus einer oder mehreren Gemeinden eines Verwaltungsbezirkes, sodass jedes Parteimitglied einer Ortsgruppe angehören muss. In Städten mit eigenem Statut kann eine Ortsgruppe auch von mindestens zehn Mitgliedern eines Teiles dieser Stadt gebildet werden, wenn sie gemäß §18.1. eine eigene Bezirkspartei bildet.

§17.2.

Jede Ortsgruppenbildung und die Festsetzung der Ortsgruppenbereiche bedarf der vorherigen Genehmigung des Bezirksparteivorstandes und ist vom Bezirksparteiobermann schriftlich der Landespartei mitzuteilen.

§17.3.

Der Ortsparteivorstand besteht aus mindestens 4, höchstens 12 Mitgliedern. Die genaue Anzahl ist am Ortsparteitag vor dem Tagesordnungspunkt „Wahlen“ mittels Beschluss festzulegen. Der Ortsparteitag hat jedenfalls einen Obmann, einen jedoch höchstens fünf Obmannstellvertreter, einen Kassier und einen Schriftführer als Ortsparteivorstand zu wählen. Weiters sind zwei Rechnungsprüfer durch den Ortsparteitag zu wählen, die nicht Mitglied des Ortsparteivorstandes, jedoch Mitglied der Freiheitlichen Partei Österreichs sein müssen. Die §§ 16.2. bis 16.5. gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

§17.4.

Über Vorschlag des Ortsparteiobmannes kann die Kooptierung von Personen in den Ortsparteivorstand mittels Beschluss des Ortsparteivorstandes jederzeit erfolgen. Kooptierte Vorstandsmitglieder, welche keine ordentlichen Parteimitglieder sein müssen, können Anträge stellen und jederzeit das Wort ergreifen, haben aber kein Stimmrecht. Über Vorschlag des Ortsparteiobmannes können weitere Funktionäre und Fachreferenten an den Sitzungen des Ortsparteivorstandes teilnehmen. Diese haben nur beratende Stimme.

§17.5.

Der Bezirksparteiobmann, der zuständige Regionalreferent, der Bezirksparteisekretär sowie der Sprecher der Rechnungsprüfer sind zu jeder Vorstandssitzung einzuladen. Der Landesparteiobmann oder ein von ihm beauftragter Funktionär kann jederzeit an Ortsparteivorstandssitzungen teilnehmen.

§17.6.

Dem Ortsparteivorstand obliegen alle Aufgaben der Ortsgruppe, sofern diese nicht aufgrund dieser Satzungen anderen Parteiorganen zugewiesen sind.

§17.7.

Der Ortsparteivorstand wird nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich, vom Ortsparteiobmann einberufen. Die Einberufung muss spätestens am fünften Tag vor dem Tag der Ortsparteivorstandssitzung zugestellt werden, außer der Ortsparteivorstand beschließt im Einzelfall eine kürzere Frist. Er ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit zum angesetzten Termin nicht gegeben, ist die Tagung zu unterbrechen und nach einer halben Stunde fortzusetzen. Danach ist die Beschlussfähigkeit jedenfalls gegeben. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, der auch sonst mitstimmt.

§17.8.

Über die Sitzungen des Ortsparteivorstandes sind schriftliche Beschlussprotokolle zu führen, welche auf Verlangen des Bezirksparteiobmannes zu übermitteln sind. Ebenso ist ein halbjährlicher Kassenbericht, in welchem alle Ein- und Ausgänge aufgelistet sind, dem Bezirksparteivorstand auf Verlangen des Bezirksparteiobmannes vorzulegen.

§17.9.

Der Ortsparteiobmann ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich alle Mitglieder seiner Ortsgruppe zu einer Ortsgruppensitzung einzuladen, wo unter einem eigenen Tagesordnungspunkt ein Bericht des Ortsparteiobmannes zu erfolgen hat.

§17.10.

Ein Ortsparteitag ist alle drei Jahre abzuhalten, zu welchem alle Mitglieder vier Wochen vor Abhaltung von der Landesgeschäftsstelle schriftlich einzuladen sind. Die Festsetzung des Termins ist einvernehmlich zwischen Ortsparteiobmann und dem Bezirksparteiobmann zu vereinbaren. Dem Ortsparteitag obliegt jedenfalls:

- a) die Entgegennahme der Berichte des Ortsparteivorstandes, insbesondere des Ortsparteiobmannes;
- b) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer;
- c) die Entlastung des Ortsparteivorstandes;
- d) die Wahlen des Ortsparteiobmannes, seiner Stellvertreter, des Kassiers, des Schriftführers und der übrigen Mitglieder des Ortsparteivorstandes sowie der Rechnungsprüfer;
- e) die Beschlussfassung über die gestellten Anträge;
- f) die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung der Ortsgruppe.

Für die Beschlussfassungen gemäß §17.10.f ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich. Es ist die vom Landesparteivorstand erstellte und beschlossene Geschäftsordnung für die Ortsparteitage anzuwenden.

§17.11.

Ein außerordentlicher Ortsparteitag kann vom Ortsparteiobmann unter gleichzeitiger Terminabsprache mit dem Bezirksparteiobmann jederzeit aus gegebenem Anlass unter Wahrung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen anberaumt werden.

Wenn:

- a) der Ortsparteivorstand die Abhaltung eines außerordentlichen Ortsparteitages beschließt,
- b) ein außerordentlicher Ortsparteitag von mindestens einem Drittel der Ortsgruppenmitglieder zu einem bestimmten Verhandlungsgegenstand schriftlich verlangt wird oder
- c) mehr als die Hälfte des Ortsparteivorstandes ausgeschieden ist,

dann muss die Einberufung zum außerordentlichen Ortsparteitag binnen vier Wochen unter Wahrung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen erfolgen.

§17.12.

Der Ortsparteitag ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit zum angesetzten Termin nicht gegeben, ist die Tagung zu unterbrechen und nach einer halben Stunde fortzusetzen. Danach ist die Beschlussfähigkeit jedenfalls gegeben. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst [Ausnahme: §17.10.f)]. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, der auch sonst mitstimmt.

§17.13.

Vorschläge für die auf der Tagesordnung stehenden Wahlen können von jedem stimmberechtigten Teilnehmer des Ortsparteitages bis zum Beginn des jeweiligen Wahlvorganges eingebracht werden.

§17.14.

Der Ortsparteiobmann kann auch namentlich festzustellende Nichtmitglieder mit beratender Stimme, aber ohne Wahlrecht als Gäste auf den Ortsparteitag zur Teilnahme einladen.

§17.15.

Darlehensaufnahmen sind jeder Ortsgruppe untersagt. Kein von der Landespartei genehmigtes Bank- oder sonstiges Vermögenskonto darf überzogen werden. Darlehensaufnahmen, Kontoüberziehungen und Schuldverpflichtungen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Landespartei sind unzulässig. Die Landespartei schließt hierzu jede Haftung gegenüber Dritten aus. Die Eröffnung und Führung von Bank- und Vermögenskonten bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Landespartei. Dies gilt auch für die Eröffnung und Führung von Bank- und Vermögenskonten durch Gemeinderatsklubs und Gemeinderatsfraktionen. Beschlüsse, die eine finanzielle Verpflichtung darstellen beziehungsweise nach sich ziehen, dürfen vom Ortsparteivorstand nur insoweit getroffen werden, als eine volle finanzielle Bedeckung sichergestellt ist.

§17.16.

Der Aufgabenbereich eines geschäftsführenden Ortsparteiobmannes wird ausschließlich vom Ortsparteiobmann festgelegt, worüber dem Ortsparteivorstand zu berichten ist.

§ 18 Die Bezirkspartei

§18.1.

Die Ortsgruppen des jeweiligen staatlichen Verwaltungsbezirkes und der Städte mit eigenem Statut bilden die Bezirkspartei. Die Landesparteileitung kann mehrere Bezirke zu einer Organisationseinheit zusammenfassen oder trennen.

§18.2.

Der Bezirksparteivorstand besteht aus mindestens 12, höchstens 21 Mitgliedern. Die genaue Anzahl ist am Bezirksparteitag vor dem Tagesordnungspunkt „Wahlen“ mittels Beschluss festzulegen. Mindestanforderungen an Funktionen sind der Obmann, seine höchstens fünf Obmannstellvertreter, der Kassier und dessen Stellvertreter sowie der Schriftführer und dessen Stellvertreter. Weiters sind zwei Rechnungsprüfer durch den Bezirksparteitag zu wählen, die nicht Mitglied des Bezirksparteivorstandes, jedoch Mitglied der Freiheitlichen Partei Österreichs sein müssen. Die §§ 16.2. bis 16.5. gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

§18.3.

Über Vorschlag des Bezirksparteiobmannes kann die Kooptierung von Personen in den Bezirksparteivorstand mittels Beschluss des Bezirksparteivorstandes jederzeit erfolgen. Kooptierte Vorstandsmitglieder können Anträge stellen und jederzeit das Wort ergreifen, haben aber kein Stimmrecht. Über Vorschlag des Bezirksparteiobmannes können weitere Funktionäre und Fachreferenten an den Sitzungen des Bezirksparteivorstandes teilnehmen. Diese haben nur beratende Stimme.

§18.4.

Ortsparteiobmänner, die nicht Mitglied des Bezirksparteivorstandes sind, gelten kraft ihrer Funktion als kooptierte Mitglieder des Bezirksparteivorstandes und sind ebenso wie der zuständige Regionalreferent, der Bezirksparteisekretär sowie der Sprecher der Rechnungsprüfer zu jeder Bezirksparteivorstandssitzung einzuladen. Ortsparteiobmänner, die nicht Mitglied des Bezirksparteivorstandes sind, können sich jeweils von einem entsandten Ortsparteiobmannstellvertreter vertreten lassen. Der Landesparteiobmann oder ein von ihm beauftragter Funktionär kann jederzeit an Bezirksparteivorstandssitzungen teilnehmen.

§18.5.

Dem Bezirksparteivorstand obliegen alle Aufgaben der Bezirkspartei, sofern diese nicht aufgrund dieser Satzungen anderen Parteiorganen zugewiesen sind. Die Aufgaben des Bezirksparteivorstandes umfassen insbesondere:

- a) die Genehmigung zur Errichtung von Ortsgruppen und die Festsetzung der Ortsgruppenbereiche sowie die Auflösung von Ortsgruppen im Einvernehmen mit dem Landesparteiobmann;
- b) die unterstützende Betreuung der Ortsgruppen;
- c) die Weiterleitung der von der Landespartei erhaltenen Informationen an die Ortsgruppen sowie die Organisation bezirkswieser parteipolitischer Aktionen;
- d) die Positionierung zu Bezirksthemen nach den programmatischen Grundsätzen der FPÖ;
- e) die Erarbeitung von Kandidatenvorschlägen des Bezirkes zu den Landtags- und Nationalratswahlen für den Landesparteiivorstand;
- f) die Wahl maximal eines geschäftsführenden Bezirksparteiobmannes über Vorschlag des Bezirksparteiobmannes;
- g) die Entsendung der Landesparteileitungsmitglieder gemäß §10.1.j).

§18.6.

Der Bezirksparteivorstand wird nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich, vom Bezirksparteiobmann einberufen. Die Einberufung muss spätestens am fünften Tag vor dem Tag der Bezirksparteivorstandssitzung zugestellt werden, außer der Bezirksparteivorstand beschließt im Einzelfall eine kürzere Frist. Bei nicht gegebener Beschlussfähigkeit ist bei gleicher Tagesordnung der Bezirksparteivorstand zu einer neuerlichen Sitzung frühestens zwei Werkstage später einzuberufen, wobei er dann unabhängig vom Präsenzquorum beschlussfähig ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, der auch sonst mitstimmt.

§18.7.

Über die Sitzungen des Bezirksparteivorstandes sind schriftliche Beschlussprotokolle zu führen, welche auf Verlangen des Landesparteiobmannes in nummerierter Reihenfolge der Landespartei bis zum Ablauf des folgenden Halbjahres zu übermitteln sind.

Ebenso ist ein halbjährlicher Kassenbericht, in welchem alle Ein- und Ausgänge aufgelistet sind, der Landespartei auf Verlangen des Landesparteiobmannes vorzulegen.

§18.8.

Der Bezirksparteiobmann ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich alle Mitglieder seiner Bezirkspartei zu einer Bezirksparteisitzung einzuladen, wo unter einem eigenen Tagesordnungspunkt ein Bericht des Bezirksparteiobmannes zu erfolgen hat.

§18.9.

Ein Bezirksparteitag ist alle drei Jahre abzuhalten, zu welchem alle Mitglieder vier Wochen vor Abhaltung von der Landesgeschäftsstelle schriftlich einzuladen sind. Die Festsetzung des Termins ist einvernehmlich zwischen dem Bezirksparteiobmann und dem Landesparteiobmann zu vereinbaren.

Dem Bezirksparteitag obliegen jedenfalls:

- a) die Entgegennahme der Berichte des Bezirksparteivorstandes, insbesondere des Bezirksparteiobmannes;
- b) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer;
- c) die Entlastung des Bezirksparteivorstandes;
- d) die Wahlen des Bezirksparteiobmannes, seiner Stellvertreter, des Kassiers und dessen Stellvertreter, des Schriftführers und dessen Stellvertreter, der übrigen Mitglieder des Bezirksparteivorstandes sowie der Rechnungsprüfer;
- e) die Wahlen der Delegierten zum Landesparteiitag (einer pro volle 20 Mitglieder; es gelten die unter § 5.2. genannten Fristen);
- f) die Beschlussfassung über die gestellten Anträge;
- g) die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung der Bezirkspartei.

Für Beschlussfassungen gemäß §18.9.g) ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich. Es ist die vom Landesparteiivorstand erstellte und beschlossene Geschäftsordnung für Bezirksparteitage anzuwenden.

§18.10.

Ein außerordentlicher Bezirksparteitag kann vom Bezirksparteiobmann unter gleichzeitiger Terminabsprache mit dem Landesparteiobmann jederzeit aus gegebenem Anlass unter Wahrung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen anberaumt werden.

Wenn:

- a) der Bezirksparteivorstand die Abhaltung eines außerordentlichen Bezirksparteitages beschließt,
- b) ein außerordentlicher Bezirksparteitag von mindestens einem Drittel der Bezirksgruppenmitglieder zu einem Verhandlungsgegenstand schriftlich verlangt wird oder

- c) mehr als die Hälfte des Bezirksparteivorstandes ausgeschieden ist, dann muss die Einberufung zum außerordentlichen Bezirksparteitag binnen vier Wochen unter Wahrung der Einberufungsfrist von zwei Wochen erfolgen.

§18.11.

Der Bezirksparteitag ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit zum angesetzten Termin nicht gegeben, ist die Tagung zu unterbrechen und nach einer halben Stunde fortzusetzen. Danach ist die Beschlussfähigkeit jedenfalls gegeben. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst [Ausnahme: §18.9.g)]. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, der auch sonst mitstimmt.

§18.12.

Vorschläge für die auf der Tagesordnung stehenden Wahlen können von jedem stimmberechtigten Teilnehmer des Bezirksparteitages bis zum Beginn des Wahlvorganges eingebracht werden.

§18.13.

Der Bezirksparteiobmann kann auch namentlich festzustellende Nichtmitglieder mit beratender Stimme, aber ohne Wahlrecht als Gäste auf den Bezirksparteitag zur Teilnahme einladen.

§18.14.

Darlehensaufnahmen sind jeder Bezirksgruppe untersagt. Kein von der Landespartei genehmigtes Bank- oder sonstiges Vermögenskonto darf überzogen werden. Darlehensaufnahmen, Kontoüberziehungen und Schuldverpflichtungen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Landespartei sind unzulässig. Die Landespartei schließt hierzu jede Haftung gegenüber Dritten aus. Die Eröffnung und Führung von Bank- und Vermögenskonten bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Landespartei. Beschlüsse, die eine finanzielle Verpflichtung darstellen beziehungsweise nach sich ziehen, dürfen vom Bezirksparteivorstand nur insoweit getroffen werden, als eine volle finanzielle Bedeckung sichergestellt ist.

§18.15.

Der Aufgabenbereich eines geschäftsführenden Bezirksparteiobmannes wird ausschließlich vom Bezirksparteiobmann festgelegt, worüber dem Bezirksparteivorstand zu berichten ist.

§ 19 Abstimmungen

§19.1.

Das Stimmrecht in den Parteiorganen kann nur persönlich ausgeübt werden. Jeder Stimmberechtigte hat auch dann, wenn er mehrere Funktionen bekleidet, nur eine Stimme. Sofern nichts anderes geregelt ist, ist für die Beschlussfähigkeit mindestens die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§19.2.

Abstimmungen mit Ausnahme von Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ist mittels Stimmzettel geheim oder namentlich abzustimmen. Im Bedarfsfall können Umlaufbeschlüsse per Mail gefasst werden. Eine geheime Abstimmung ist per Umlaufbeschluss nicht möglich.

§19.3.

Erfolgt die Abstimmung mittels Stimmzettel geheim oder namentlich, so ist vor Beginn der Abstimmung auf Vorschlag des Vorsitzenden eine mindestens dreiköpfige Stimmauszählungskommission per Beschluss festzulegen. Diese hat nach Auszählung der Stimmen das Ergebnis dem Vorsitzenden der Abstimmung mitzuteilen.

§19.4.

Sofern nichts anderes bestimmt ist [§ 9.1.g); § 17.10.f); § 20.2.], genügt für Beschlüsse die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der auch sonst mitstimmt.

§19.5.

Über die Verhandlungen und Sitzungen jedes Parteiorgans ist ein schriftliches Beschlussprotokoll aufzunehmen, welches alle erheblichen Angaben enthalten muss, um eine Überprüfung des statutengemäßen Zustandekommens der Beschlüsse zu ermöglichen.

§ 20 Wahlen

§20.1

Das den Mitgliedern der Parteiorgane zustehende Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stellvertretung ist unzulässig. Jeder Wahlberechtigte hat auch dann, wenn er mehrere Funktionen bekleidet, nur eine Stimme.

§20.2.

Wahlen sind in der Regel geheim durchzuführen. Sie können auch offen durchgeführt werden, wenn dies von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird und nur so viele Personen zur Wahl stehen, als Funktionen zu wählen sind. Die Wahl des Landesparteiobmannes, Bezirksparteiobmannes und Ortsparteiobmannes sind auf jeden Fall geheim durchzuführen. Wahlen können auch zusammen und gleichzeitig für mehrere zu besetzende Ämter, nicht aber bezüglich des Landesparteiobmannes beziehungsweise der Bezirks- und Ortsparteiobmänner durchgeführt werden.

§20.3.

Erfolgt die Wahl geheim und mittels Stimmzettel, so ist vor Beginn der Wahl auf Vorschlag des Vorsitzenden eine mindestens dreiköpfige Stimmauszählungskommission per Beschluss festzulegen. Diese hat nach Auszählung der Stimmen das Ergebnis dem Vorsitzenden der Wahl mitzuteilen.

§20.4.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Stimme ist gültig, wenn sie auf einen Kandidaten lautet, außer es gibt nur einen Kandidaten: Dann zählt jede abgegebene Stimme, die nicht auf diesen Kandidaten lautet als Gegenstimme. Der Wählerwille muss klar erkennbar sein.

§20.5.

Wird beim ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erzielt, so findet eine engere Wahl statt. An dieser nehmen nur doppelt so viele Wahlwerber teil, als Funktionsämter zu wählen sind. Bei der engeren Wahl können nur Kandidaten teilnehmen die auch beim ersten Wahlgang kandidiert haben. Die Reihung erfolgt nach den erzielten Stimmen im ersten Wahlgang. Wahlwerber, die mit anderen gleich viele Stimmen erhalten haben, nehmen an der engeren Wahl auch dann teil, wenn dadurch die doppelte Anzahl der zur Wahl stehenden Funktionsämter überschritten wird.

Bei der engeren Wahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen für die zur Wahl stehenden Funktionsämter erhält, wobei jedoch auf jedes der zur Wahl stehenden Funktionsämter mindestens ein Drittel aller abgegebenen gültigen Stimmen entfallen muss. Wird eine geringere Anzahl von Stimmen erreicht, ist die Wahl für das betreffende Funktionsamt zu wiederholen. Ergibt sich Stimmengleichheit für die zur Wahl stehenden Funktionsämter, ist ein dritter Wahlgang nach denselben Bestimmungen durchzuführen, an dem jedoch nur die Wahlwerber mit gleich hoher Stimmenzahl teilnehmen. Erbringt auch dieser Wahlgang Stimmengleichheit für ein zur Wahl stehendes Funktionsamt, entscheidet das Los, welches vom Vorsitzenden gezogen wird. Durch die erreichte Stimmenzahl wird auch die Reihung für die zur Wahl stehenden Funktionsämter festgelegt. Sollte bei der engeren Wahl nur ein Kandidat zur Verfügung stehen und erreicht dieser auch im dritten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen, so ist raschest möglich ein neuer Parteitag einzuberufen.

§20.6.

Die Aufstellung von Kandidaten für die Wahlen in allgemeine Vertretungskörper durch die zuständigen Parteiorgane gilt als Wahl im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Eine Entscheidung durch das Los findet bei diesen Wahlen aber nicht statt, sondern es entscheidet an dessen Stelle die Stimme des Vorsitzenden, der auch sonst mitstimmt.

§ 21 Funktionäre

§21.1.

Funktionär ist, wer in ein Parteiorgan gewählt wurde. Funktionäre der Partei können nur ordentliche Mitglieder sein.

§21.2.

Ihre Funktionsdauer beträgt, wenn nichts anderes bestimmt ist, drei Jahre, höchstens aber bis zur nächsten Wahl ihres Funktionsamtes durch das dafür zuständige Parteiorgan.

§21.3.

Scheidet während der Funktionsdauer ein Funktionär aus einem Parteiorgan aus, so kann das betreffende Parteiorgan durch Zuwahl an Stelle des Ausgeschiedenen ein anderes Parteimitglied berufen. Es darf jedoch nicht mehr als ein Drittel der ursprünglich gewählten Funktionäre im Falle ihres Ausscheidens durch Zuwahl ersetzt werden. Scheidet mehr als die Hälfte der Mitglieder eines Ortspartei Vorstandes, eines Bezirkspartei Vorstandes oder der Landesparteileitung aus, so ist ein außerordentlicher Parteitag einzuberufen [§ 8.3.c); § 17.11.c); § 18.10.c)]. Für Funktionäre, die einem Parteiorgan auf Grund einer besonderen Funktion (Obmann, Obmann-Stv., Kassier und Schriftführer) in der Partei angehören, besteht kein Zuwahlrecht. Ausscheidende Delegierte zum Landes- und Bundesparteitag können nur durch gewählte Ersatzdelegierte ersetzt werden, für welche ebenfalls kein Zuwahlrecht besteht. Stehen keine Ersatzdelegierten mehr zur Verfügung, muss das zur Wahl berechnigte Parteiorgan rechtzeitig zur Wahl neuer Delegierter und Ersatzdelegierter einberufen werden.

§21.4.

Der Landespartei Vorstand kann festlegen, welche Funktionen mit einer hauptamtlichen Tätigkeit in der Partei unvereinbar sind.

§21.5.

Alle Parteiunterlagen, jedenfalls aber Protokolle und Buchhaltungsunterlagen sind von scheidenden Funktionären an die neu gewählten Funktionäre zeitnahe zu übergeben.

§ 22 Vertretung der Partei nach außen

§22.1.

Die Partei wird durch den Landesparteiobmann vertreten (§14.1.).

§22.2.

Rechtsverbindliche Erklärungen (insbesondere Verträge und andere) bedürfen der Zeichnung durch den Landesparteiobmann gemeinsam mit dem Landesgeschäftsführer oder seinem Stellvertreter. Im Falle der Verhinderung des Landesparteiobmannes kann an seiner Stelle einer seiner Stellvertreter zeichnen.

§22.3.

Der Briefverkehr der Landesgeschäftsstelle, Bekanntmachung und Ausfertigungen können vom Landesgeschäftsführer oder seinem Stellvertreter alleine gezeichnet werden, die jedoch immer unter der Aufsicht des Landesparteiobmannes oder seiner Stellvertreter stehen und an deren Weisungen und Aufträge gebunden sind.

§ 23 Ehrungen

§23.1.

Ehrungen verdienter Parteimitglieder können durch die zuständigen Parteiorgane für deren Bereich erfolgen.

§23.2.

Ehrungen sind insbesondere:

- a) die Wahl zum Ehrenparteiobmann. Zum Ehrenparteiobmann kann nur gewählt werden, wer zuvor zumindest 6 Jahre Obmann war. §12.1. letzter Satz ist sinngemäß auf den Bezirksparteivorstand und Ortsparteivorstand anzuwenden;
- b) die Verleihung von Treue- und Verdienstabzeichen.

§ 24 Auflösung der Partei

Im Falle der freiwilligen Auflösung der Partei wird das Parteivermögen vom Tage der Auflösung an von einem dreiköpfigen Treuhänderausschuss verwaltet, der nach der Fassung des Auflösungsbeschlusses von der Landesparteileitung aus dem Kreise ihrer Mitglieder zu wählen ist. Falls der Landesparteitag, welcher die Auflösung der Partei beschlossen hat, keine Verfügung über das Parteivermögen getroffen hat, entscheidet der Treuhänderausschuss darüber unter Beachtung der Parteiziele.